

Schallimmissionen Standort Swatte Poele

DEWI-GER-AP16-04513-04.00

Nachtrag zu Bericht

DEWI-GER-AP15-04513-01.01

22.3.2016

Im Bericht DEWI-GER-WP15-04513-01.01 wurde davon ausgegangen, dass der vom Hersteller angegebene Schallleistungspegel nach Errichtung der WEA durch Messung nachgewiesen wird. Der vom Hersteller angegebene Schallleistungspegel wurde daher ohne Zuschlag in den Berechnungen berücksichtigt.

Im Folgenden soll die Immissionssituation unter Berücksichtigung eines pauschalen Sicherheitszuschlages von 2 dB auf die Immissionspegel der Zusatzbelastung eingeschätzt werden.

Ohne Berücksichtigung eines pauschalen Sicherheitszuschlages von 2 dB auf die Immissionspegel der Zusatzbelastung liegen die berechneten Beurteilungspegel bei Betrieb aller geplanter WEA im Betriebsmodus 0s an IO 1 bis IO 5 sowie an IO 7 mindestens 2 dB unter dem jeweiligen nächtlichen Immissionsrichtwert. Somit ist dort auch unter Berücksichtigung eines pauschalen Zuschlages von 2 dB auf die Gesamtbelastung (konservativer Ansatz, da der pauschale Zuschlag von 2 dB nur auf den Immissionsanteil der unvermessenen Zusatzbelastung zu addieren ist) keine Überschreitung der nächtlichen IRW zu erwarten.

Addiert man den pauschalen Zuschlag von 2 dB auf den Immissionspegel der Gesamtbelastung, so wird der nächtliche Immissionsrichtwert für eine Gemengelage und den Außenbereich von 42.5 dB(A) am Immissionsort IO 6 um nicht mehr als 1 dB überschritten.

Gemäß TA Lärm, 3.2.1, Prüfung im Regelfall, Absatz 3 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Es wird davon ausgegangen, dass die genehmigten Schallleistungspegel der WEA der Vorbelastung durch Messung nachgewiesen wurden, so dass auf die Immissionsanteile der Vorbelastung kein Unsicherheitszuschlag zu addieren ist.

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die berechneten Werte aus der ursprünglichen Ermittlung, die Immissionsanteile der Zusatzbelastung zuzüglich des pauschalen Zuschlages von 2 dB sowie die resultierende Gesamtbelastung aus Vorbelastung (ohne Zuschlag) und Zusatzbelastung mit Zuschlag. Unter Berücksichtigung eines pauschalen Zuschlages von 2 dB auf die Immissionspegel der Zusatzbelastung wird der angepasste Immissionsrichtwert für eine Gemengelage zwischen allgemeinem Wohngebiet und dem Außenbereich am IO 6 (Im Felde15) nicht überschritten.

Bezeichnung	L _{AT} Vorbelastung [dB(A)]	L _{AT} Zusatzbelastung [dB(A)]	L _{AT} Gesamtbelastung [dB(A)]	L _{AT} Zusatzbelastung +2dB Zuschlag [dB(A)]	L _{AT} Gesamtbelastung neu [dB(A)]	IRW Nacht** [dB(A)]
IO1 [REDACTED]	33.1	41.6	42.2	43.6	44.0	45
IO2 [REDACTED]	36.8	42.1	43.2	44.1	44.9	45
IO3 [REDACTED]	31.7	41.7	42.1	43.7	43.9	45
IO4 [REDACTED]	31.5	42.6	42.9	44.6	44.8	45
IO5 [REDACTED]	29.2	38.5	39.0	40.5	40.8	45
IO6 [REDACTED]	39.2	37.2	41.3	39.2	42.2	42.5
IO7 [REDACTED]	25.4	32.1	33.0	34.1	34.7	40
IO8 WE_1	38.3	36.0	40.3	38.0	41	40
IO9 WE_2	40.7	35.6	41.9	37.6	42	40
IO10 WE_3	41.2	34.4	42.0	36.4	42	40
IO11 Ferienhausgebiet_Nord	38.0	33.3	39.3	35.3	40	40
IO12 Ferienhausgebiet_Süd	27.2	24.5	29.1	26.5	30	40

Tabelle 1: resultierende nächtliche Pegel aus der ursprünglichen Ermittlung sowie unter Berücksichtigung eines pauschalen Zuschlags von 2 dB auf die Zusatzbelastung

Verantwortlicher Bearbeiter



Sabine Schulz
Dipl.-Phys
Micrositing